

Satzung

Reit- u. Fahrverein "Edertal" Schwarzenau e. V

§1

Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet :

Reit- und Fahrverein „Edertal“ Schwarzenau e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Bad Berleburg Schwarzenau
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Berleburg unter VR 0376 eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, Gelegenheit und Anleitung zum Reiten und Fahren zu geben, den Reit- und Fahrsport zu heben und vor allem die Jugend durch das Reiten körperlich zu ertüchtigen. Außerdem soll eine den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Fahrausbildung ermöglicht werden und die Pferdepflege besondere Berücksichtigung finden. Der Verein kann Mitglied anderer Vereine mit verwandten Bestrebungen werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Die Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- 1) ordentliche Mitglieder
- 2) fördernde Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§4

Ordentliche u. Fördernde Mitglieder'

Ordentliche Mitglieder sind vornehmlich solche, die aktiv den Reit- u. Fahrspport pflegen. fördernde Mitglieder können alle diejenigen werden, welche an den Bestrebungen des Vereins Interesse haben und diese finanziell fördern.

§5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder den Reitsport besondere Verdienst erworben haben, können mit ihrer Zustimmung, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung. (Ausfüllen der vordruckten Mitgliedschaftserklärung). über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des RFS endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen vom Vorstand nicht bekanntgegeben zu werden.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Austritt aus dem RFS, der zum Jahresschluss rechtskräftig wird und jeweils spätestens 3 Monate vorher schriftlich zu erklären ist;

2. durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
3. bei Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge und anderer geldlicher Leistungen durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen; sie sind jedoch zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr und anderer geldliche Leistungen verpflichtet

§8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich:

- 1) wenn dieses in besonders grober Weise die Gesetze des Reitsports missachtet oder dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt;
- 2) durch Verstoß gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung ;
- 3) durch Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des RFS.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die dem Verein angeschlossenen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung u. Förderung durch den RFS im Rahmen der Satzung.
- 2) Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen des RFS zu befolgen und die Beiträge sowie die Gelbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden oder Umlagen an den RFS vor Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des RFS zu unterstützen;
 - c) keine Handlungen zu begehen, die gegen die Reiterehre verstoßen oder dem Ansehen des RFS abträglich sind.

§10

Beiträge und Gebühren

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Eintrittsgeldes und regelmäßiger Beiträge verpflichtet. Arbeitsleistungen sind von allen Mitgliedern zu erbringen. Eltern haben die Arbeitsleistungen für ihre Kinder zu erbringen. Bei besonderen Vorhaben oder Notlagen können die Mitglieder zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden.

Die Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge, die Erhebung und Höhe der Umlagen sowie die Festsetzung von Arbeitsleistungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Alle sonstigen für den RFS geltenden Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,.
2. Vorstand
3. Ausschüsse nach Bedarf

§12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Jahr soll spätestens bis Ende März die .1 Jahreshaupt- versammlung stattfinden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (Westfalenpost, Westfälische Rundschau, WIPO), und zwar spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem hat ein Aushang an der Reitanlage zu erfolgen. Mitglieder/Innen des Vereins die außerhalb der Orte 57319 Bad Berleburg, 57334 Bad Laasphe, 57339 Erndtebrück und 35116 Hatzfeld/Eder ihren Wohnsitz haben, sind grundsätzlich schriftlich zu den Mitgliedsversammlungen einzuladen.

Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthalten sein:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung von Vorstand und
- e) Satzungsänderungen
- f) Wahlen (falls fällig)

Der Wahlleiter wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Verwaltungsrates erfolgt einzeln und durch Abgabe von Stimmzetteln. Falls kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, kann der Vorstand auch durch Zuruf gewählt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn ihr schriftliches Einverständnis bei der Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Gleichheit der Stimmen das Los. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 15 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist sodann binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung, und des Vorstandes hat der Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, dass von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Vorsitzender
- 2) Vorsitzender
- 3) Kassenwart

Vorstand im Sinne des §26 Abs II BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt im Einzelnen drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre, um jeweils ein Jahr ver-setzt gewählt. Beginnend für das Jahr 1991 mit dem Kassenwart , für das Jahr 1992 dem 1. Vorsitzenden und 1993 dem 2.Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Er soll mindestens vierteljährlich zusammentreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann berufen, der von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss. Erst dann ist er geschäftsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§15

Ausschüsse

Der Verein kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§17

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge und aller sonstigen zur Vereinskasse gehörenden Gelder zu sorgen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärungen.

§18

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Durchführung aller für den Verein notwendigen Schreivarbeiten.

§19

Reitwart

Der Reitwart ist zuständig für die reiterliche Organisation und Überwachung des Reit- Schul- und Pensionsbetriebes einschließlich der Aufsicht in den Stall- und Futterräumen. Er unterstützt und berät bei der Vorbereitung von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.

§20

Fahrtwart

Dem Fahrtwart obliegt die Organisation und Überwachung des Fahrbetriebes

§21

Zeugwart

Der Zeugwart hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Hindernisse und alle Hindernissteile in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Er hat für das rechtzeitige Nachstreichen mit Farbe oder Holzschutzmittel zu sorgen. Ferner hat er Beschädigungen an Geräten und Hindernissen an den Geschäftsführer zu melden, Schädiger festzustellen und dafür zu sorgen, daß entstandene Schäden durch den Schädiger oder einen Beauftragten umgehend beseitigt werden. Die Regelung für die Inanspruchnahme des Schädigers gilt nicht für Schäden die bei Reitturnieren oder Veranstaltungen entstehen.

§22

Jugendwart

Der Jugendwart ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Jugendlichen des Vereins. Er hat Anregungen und Wünsche der Jugendlichen dem Vorstand vorzutragen und zu erörtern. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder/innen ab 12 Jahren. Wählbar als Jugendwart sind alle Mitglieder/innen im Alter von 14 bis 18 Jahren, aber auch volljährige Vereinsmitglieder/innen.

§ 22a Beisitzer

Beisitzer unterstützen den Vorstand ohne einer festen Aufgabe zugeordnet zu sein. Hier sollen gerade junge Menschen oder interessierte die Möglichkeit bekommen in die Vorstandsarbeit eines Vereins hereinschauen zu können.

§23

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr bestimmt.

§24

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§25

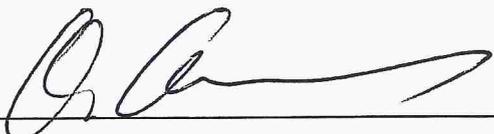
Beschluss

Diese von der Mitgliederversammlung am 09. März 1991 beschlossene Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ersetzt alle vorhergehenden Satzungen und tritt zum 01.02.2016 in Kraft

Schwarzenau, den ~~9999~~ 30. JAN. 2016

2. Vorsitzender: 
Bernd Skeisgerski

Kassierer: 
Christoph Evers

Schriftführerin: 